

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 42

DIENSTAG, DEN 28. MAI

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Jahresabrechnung 2012 und Entlastung des Direktors der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 7 MStV HSH i. V. m. § 22 Abs. 4 Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein	821	Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg	821
Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Mai 2004	821	Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin	822
		Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg	824

BEKANNTMACHUNGEN

Jahresabrechnung 2012 und Entlastung des Direktors der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Bekanntmachung gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 7 MStV HSH i. V. m. § 22 Abs. 4 Hauptsatzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

Die Jahresabrechnung 2012 und Entlastung des Direktors der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 15. Mai 2013 wurden gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 7 MStV HSH i. V. m. § 22 Abs. 4 HS im Internet unter www.ma-hsh.de bekannt gemacht.

Norderstedt, den 21. Mai 2013

Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH)
Der Direktor Amtl. Anz. S. 821

Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Mai 2004

Auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) haben der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg (UHH) am 6. Februar 2013, der Fakul-

tätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) am 7. Februar 2013 und auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) am 23. Januar 2013 die Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 25. Mai 2004 (Amtl. Anz. Nr. 138 S. 2365) zum 31. März 2014 beschlossen. Die Beschlüsse wurden von den Präsidien der beteiligten Hochschulen am 18. Februar 2013 (UHH), am 14. Februar 2013 (HAW) und am 23. Januar 2013 (TUHH) genehmigt.

Hamburg, den 15. Mai 2013

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 821

Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2011 (Amtl. Anz. 2012 S. 1877) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Janina Fischer

Fe-Muin Ruf

Michael Gentzen

Thomas Nemitz

1. Vorsitzende: Janina Fischer

2. Vorsitzende: Fe-Muin Ruf
Finanzreferat: Michael Gentzen

Hamburg, den 21. Mai 2013

**AStA der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 821

Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 6. Mai 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 6. Mai 2013 die am 2. Mai 2013 vom Akademischen Senat auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) beschlossene Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie sowie Zahnmedizin an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) keinen Studienplatz erhalten haben und daher an dem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß § 32 Absatz 3 Nummer 3 HRG teilnehmen. Wer nach § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 4 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung für den gewünschten Studiengang an der Universität Hamburg hat, wird vorab zugelassen.

§ 2

Auswahlverfahren Pharmazie

(1) Im Studiengang Pharmazie findet eine Vorauswahl nicht statt. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangplatzeinordnung erfolgt im Auftrag der Universität Hamburg vollständig durch die Stiftung. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

§ 3

Auswahlverfahren Humanmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstest (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7) und nach dem Ergebnis von Auswahlgesprächen (HAM-Int, § 8), jeweils in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Int aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Die Studienplätze im AdH werden nach einer Rangliste vergeben, die wie folgt gebildet wird:

- a) Die ersten 115 Plätze dieser Rangliste werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) die 115 rangbesten Plätze nach § 5 einnehmen.
- b) Die weiteren Plätze (116 und größer) werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die auch an den Auswahlgesprächen (HAM-Int) teilgenommen haben. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) und des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 8) nach § 5 bestimmt.
- c) Die nach vorstehend a) und b) noch nicht in der Rangliste berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am HAM-Nat werden nachrangig auf die Rangliste gesetzt. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe bestimmt sich wiederum unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) entsprechend der vorstehend zu a) festgelegten Verfahrensweise.

§ 4

Auswahlverfahren Zahnmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Zahnmedizin werden nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstest (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7), dem Ergebnis einer manuellen Arbeitsprobe (HAM-Man, § 9) und dem Ergebnis eines Tests zum mentalen Rotieren (HAM-MRT, § 10) in Verbindung mit der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat, des HAM-Man und des HAM-MRT aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Zur Ermittlung der Rangfolge werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, das Testergebnis des HAM-Nat, das Testergebnis des HAM-Man und das Testergebnis des HAM-MRT nach § 5 berücksichtigt.

§ 5

Punktvergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für die Testergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Int werden jeweils bis zu 59 Punkte, für die Testergebnisse des HAM-Man und des HAM-MRT werden jeweils bis zu 30 Punkte vergeben.

(2) Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den nach § 3 und § 4 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen nach Absatz 1. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

§ 6

Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnahme am HAM-Nat ist jeweils auf 1200 Teilnehmer (Medizin) und 220 Teilnehmer (Zahnmedizin) begrenzt. Zusätzlich werden die Bewerberinnen und Bewerber, die dieselbe Abiturdurchschnittsnote wie die 1200 Per-

son (Medizin) beziehungsweise die 220 Person (Zahnmedizin) haben, eingeladen. Es findet jeweils eine Vorauswahl statt. Es werden jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben. Verbleibt ein Bewerberüberhang, werden die Plätze jeweils nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber für den jeweiligen Studiengang, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz genannt haben, gebildet. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO Stiftung Anwendung.

(2) Zum HAM-Int für den Studiengang Medizin werden die 200 unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) rangbesten Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, die nicht bereits nach § 3 Abs. 2 a) einen der vorderen 115 Rangplätze einnehmen. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(3) Am HAM-Man und am HAM-MRT für den Studiengang Zahnmedizin kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber teilnehmen, der zuvor am HAM-Nat teilgenommen hat. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Termine von HAM-Nat, HAM-Int, HAM-Man und HAM-MRT werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf bekannt gegeben. Die jeweiligen Einladungen werden per E-Mail mindestens 3 Tage vor dem Testtermin an die bei der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung.

§ 7

HAM-Nat

(1) Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau (Gymnasium).

(2) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als drei Stunden.

§ 8

HAM-Int

(1) Der HAM-Int dient der Feststellung der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber führt mindestens acht Kurzgespräche mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils einem oder mehreren Jurorinnen oder Juroren. Die Dekanin oder der Dekan kann die Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzerinnen oder Beisitzer zulassen.

(3) Mindestens eine Jurorin bzw. ein Juror in jedem Kurzgespräch muss Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Universitätsklinikums mit Hochschulabschluss sein. Die Bestimmung der Jurorinnen und Juroren und nicht stimmbe-

rechtigter Beisitzerinnen oder Beisitzer erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der medizinischen Fakultät. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ist für die bestellten Jurorinnen und Juroren, soweit sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Universität oder des Universitätsklinikums sind, Dienstpflicht.

(4) Hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(5) Die Themenschwerpunkte der Kurzgespräche werden protokolliert. Die Kurzgespräche werden von jeder teilnehmenden Jurorin oder jedem teilnehmenden Juror anhand einer vorgegebenen Punkteskala bewertet. Die Einzelbewertungen für ein Kurzgespräch werden unter Berücksichtigung des Gesamtbewertungsverhaltens der einzelnen Jurorinnen und Juroren adjustiert und jeweils zu einem Ergebnis für das Kurzgespräch zusammengefasst. Die Ergebnisse der einzelnen Kurzgespräche einer Bewerberin oder eines Bewerbers fließen mit jeweils gleicher Gewichtung in die Gesamtbewertung des HAM-Int (Punktzahlvergabe nach § 5) ein.

(6) Maximal 3 Kurzgespräche nach Absatz 2 können durch schriftliche oder computerbasierte Kurztests zur Ermittlung psychosozialer Kompetenzen ersetzt werden. Die Kurztests werden anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala bewertet. Die Einzelergebnisse der Kurztests fließen mit gleicher Gewichtung wie die Einzelergebnisse der Kurzgespräche in die Gesamtbewertung nach Absatz 5 ein.

§ 9

HAM-Man

(1) Der HAM-Man ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Das Arbeitsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

(2) Der HAM-Man wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden.

(3) Für den HAM-Man wird nach Abschluss des Tests jeder von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gebogene Draht unabhängig von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern anhand eines Bewertungsbogens auf Deckungsgleichheit mit der Vorlage, Qualität der Biegung und Planheit des Auflebens bewertet, die Ergebnisse werden gemittelt.

§ 10

HAM-MRT

(1) Der HAM-MRT ist ein schriftlicher Test mit Fragen zum mentalen Rotieren.

(2) Der HAM-MRT wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als eine Stunde.

§ 11

Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht mindestens aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer oder einem Studierenden. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan eingesetzt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens (HAM-Nat, HAM-Int, HAM-Man und HAM-MRT). Sie bestimmt zu diesem Zweck weitere Einzelheiten der Ver-

fahrendurchführung, insbesondere auch zur Bewertung, durch Richtlinien (standardisierte Verfahrensanweisungen) oder durch Einzelentscheidung.

§ 12

Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der VergabeVO Stiftung frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben hat.

§ 13

Nachteilsausgleich

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 14

Bescheiderteilung

Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der Universität Hamburg.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. April 2012 außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/14.

Hamburg, den 6. Mai 2013

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 822

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg

Vom 31. Oktober 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Februar 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) am 31. Oktober 2012 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 5 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruch

Abschnitt II:

Master-Prüfung

- § 14 Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 15 Formen der Prüfung
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Master-Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Entgelte
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

1. Modulübersicht
2. Beschreibungen der Module

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ) ist ein berufsbegleitendes Masterstudium für Redakteure und Journalisten. Er gründet auf wissenschaftsbasiertem Medienfunktionswissen. Dieses versteht journalistische Medienproduktion als normativ gerechtfertigten Kommunikationsprozess und setzt darum Schwerpunkte in der Publikumsorientierung, in der Sicherung und Förderung von journalistischer Qualität sowie in der Vermittlung von wissenschaftlicher Analysefähigkeit. Der Studiengang bietet den Studierenden zudem die Möglichkeit der Spezialisierung wie auch in Kooperation mit Partnern in Europa und den USA eine internationale Perspektive.

(2) Durch die wissenschaftlichen Methoden und deren Anwendung auf konkrete berufspraktische Probleme des Journalismus erwerben die Studierenden sowohl Fachkompetenzen als auch Führungskompetenz. Dabei kommt der Vertiefung und Ergänzung des schon vorhandenen journalistischen Wissens und der berufspraktischen Erfahrungen besondere Bedeutung zu.

(3) Nach Maßgabe dieser Zielstellung lernen die Studierenden, aktuelle Veränderungen im Medienprozess zu verstehen, zu bearbeiten und erfolgsgerichtet mitzugestalten.

(4) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt, leitende Funktionen in nationalen und internationalen Medienunternehmen und Redaktionen zu übernehmen.

§ 2

Akademischer Grad

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium und eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Redakteur oder freier Journalist.

(2) Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt auf der Basis der vorgenannten Kriterien durch den gemeinsamen Ausschuss für den Executive Master-Studiengang Journalismus von Universität Hamburg und Hamburg Media School (Gemeinsamer Ausschuss). Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses ist im Kooperationsvertrag mit der Universität Hamburg geregelt.

§ 4

Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist als Studium mit Präsenzveranstaltungen und unterstütztem Selbststudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate – und kann bis zu 36 Monaten betragen. Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils über vier Monate erstrecken. Das sechste Semester steht für die Anfertigung der Master-Thesis zur Verfügung.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Ordnung geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten (aus einem vorgegebenen Katalog).

(4) Module sind in sich geschlossene thematisch und zeitlich zusammengefasste Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Master-Thesis 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

§ 5

Formen der Lehrveranstaltungen

Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Übungen und Projekten durchgeführt. Ein weiteres Lehrformat ist das Bar Camp (Tagungen mit Workshops).

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 7

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrscht und in der Lage ist, medien- und kommunikationswissenschaftliche wie auch medienökonomische und medienrechtliche Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Fragestellungen aus dem Bereich des Journalismus zu lösen und systematisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Durch die Master-Thesis, die im sechsten Semester anzufertigen ist, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie journalistischer Fachkompetenzen zu bearbeiten.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüfer und Beisitzer).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit der Maßgabe übertragen, dass dem Ausschuss über die Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig berichtet wird. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und dem Beirat des Studiengangs und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) bzw. Lehrende, die entsprechende Einstellungs Voraussetzungen dieser Mitglieder aufweisen, davon mindestens zwei Mitglieder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs.

Die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter des Studiengangs an der Hamburg Media School ist der jeweiligen Gruppe (Absatz 4 Nummer 1 bzw. Absatz 4 Nummer 2) zuzuordnen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtsdauer für die akademische Leiterin bzw. den akademischen Leiter, die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das Mitglied des akademischen Personals sowie deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 sowie die bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend sind. Für den Fall, dass die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter nicht der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen ist, müssen drei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 anwesend sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Betroffene bzw. der Betroffene Widerspruch einlegen.

§ 9

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(2) Für die Master-Thesis werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die bzw. der Studierende kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mindestens ein Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

§ 10

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt, oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegeben Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 11 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bei schriftlichen Projektarbeiten und bei der Master-Thesis kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei (schriftliche Projektarbeiten) bzw. um maximal vier Wochen (Master-Thesis) genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 vorlegen lassen.

§ 12

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vom Vorliegen eines schwer wiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Internet-Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14

Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsfächern (Fachgebieten) „Journalistische Kompetenzen“, „Redaktionelle Kompetenzen“ und „Fachübergreifende Kompetenzen“, die jeweils wiederum aus einem oder mehreren Modulen bestehen, sowie einer Projektarbeit (in einem fachspezifischen Bereich) und der Master-Thesis. In den drei Prüfungsfächern muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

Prüfungsfächer	Leistungspunkte
Journalistische Kompetenzen	20
Redaktionelle Kompetenzen	20
Fachübergreifende Kompetenzen	20
Projektarbeit	12
Zwischensumme:	72
Wissenschaftliches Arbeiten	3
Master-Thesis	15
Gesamtsumme:	90

(2) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Modulprüfungen finden am Ende eines Moduls trimesterbegleitend statt. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine.

§ 15

Formen der Prüfung

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: Schriftliche Klausur (bei Wissensabfrage), schriftliche Projektarbeit (selbstständige schriftliche Bearbeitung einer definierten Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Beachtung eines vorgegebenen Maximalumfangs bei Prüfung des Kompetenzerwerbs), Hausarbeit (bei Prüfung des Kompetenzerwerbs), protokollierte mündliche Prüfung, mündliche Präsentation (mündliche Darstellung der Ergebnisse der Bearbeitung einer definierten Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit).

(2) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung eines Trimesters von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Projektarbeiten beträgt vier Wochen. Jeder schriftlichen Projektarbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

§ 16

Master-Thesis

(1) Mit der Master-Thesis soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Master-Studiums selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer für den Executive Masterstudiengang Journalismus eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung von 11 Modulen im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten nachweist. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Master-Thesis wird im sechsten Trimester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie hat einen Umfang von minimal 100 000 und maximal 160 000 Zeichen (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Master-Thesis in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beliebig auch in elektronischer Form auf Diskette oder CD-ROM beim Prüfungsausschuss abzugeben oder diesem – versehen mit dem Poststempel dieses Tages – zuzusenden. Ausgabezeitpunkt des Themas und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer des Studiengangs gestellt werden. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizierbar und abgrenzbar ist und die Anforderungen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten erfüllt sind.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis an den Prüfungsausschuss ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas unter schriftlicher Darlegung der Gründe für die Rückgabe möglich.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist der Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

(9) Die Master-Thesis wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer bewertet. Über das Ergebnis der Bewertung wird ein Kurzgutachten angefertigt, das der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird. Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, wird ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Für die bestandene Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung von Klausuren und schriftlichen Projektarbeiten soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeiten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Bewertung und Gutachten für die Master-Thesis sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. bei dem Zweitprüfer erstellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= Sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= Gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= Befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= Ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= Nicht ausreichend.

(5) Die Prüfung für den „Executive Master of Arts in Journalism“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 14 Absatz 1 75 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen (inklusive wissenschaftliches Arbeiten) sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Prüfungen. Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(7) Die Gesamtnote wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die Master-Thesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 16 Absatz 7 ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Master-Thesis) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

§ 19

Master-Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie das Thema der Master-Thesis mit Angabe von Prüfern und Note. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter dieses Studiengangs zu unterzeichnen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beige-fügt.

§ 20

Master-Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der akademische Grad „Executive Master of Arts in Journalism“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter dieses Studiengangs unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Hamburg.

Abschnitt III:

Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 23

Entgelte

Das Studium „Executive Master of Arts in Journalism“ ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der Hamburg Media School festgelegt und ist Gegenstand des Studienvertrages.

§ 24

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab Oktober 2013 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Februar 2013

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 824

1. Modulübersicht

Studienteile	Nummer	Module	Art	Trimester	LP
Journalistische Kompetenzen	1	Crossmediale Produktion	Pflicht	1.	5
	2	Journalismus und Publikum	Pflicht	2.	5
	3	Qualität in den neuen Medien	Pflicht	3.	5
Redaktionelle Kompetenzen	4	Organisation und Budget-Management	Pflicht	1.	5
	5	Führungskompetenzen und Change-Management	Pflicht	2.	5
	6	Innovationen und Kreativmanagement	Pflicht	3.	5
Fachübergreifende Kompetenzen	7	Medien-Systeme	Pflicht	1.	5
	8	Medien-Ökonomie	Pflicht	2.	5
	9	Medien-Recht	Pflicht	3.	5
Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten 10: Individuelle Kompetenzerweiterung (Aus den Schwerpunkten a bis i mindestens drei auswählen)	10a	Recherche in den neuen Medien	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10b	Multimediales Arbeiten	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10c	Nutzwertjournalismus	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10d	Selbst- und Zeitmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10e	Konflikt-Management	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10f	Diversity-Management	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10g	Empirische Medienforschung	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10h	Innovative Webtechnologien	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10i	Medien- und Unternehmensethik	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
Projektmodul (inhaltlicher Bereich wählbar)	11	Projektarbeit (in Kooperation mit einem Hochschul- oder Praxispartner zu einem der Themengebiete: Audience Understanding, Crossmedia-Produktion, Redaktionsmanagement oder Komparative Medienmarktanalyse)	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	5.	12
Abschlussarbeit	12	Wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	6.	3
	13	Master-Thesis	Pflicht	6.	15
Summe					90

2. Beschreibungen der Module

Kompetenzfeld 1: Journalistische Kompetenzen

Modul 1: Crossmediale Produktion	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu Spezifika der crossmedialen Produktion sowie den technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des redaktionellen Produktionsprozesses. Weiter werden grundlegende Vermittlungskompetenzen für Off- und Onlinemedien (inkl. Mobilmedien) erworben. Diese werden mit handlungsrelevantem Reflexionsvermögen sowie ethischem Verantwortungshandeln verbunden.
Inhalte	<p>Das Modul „Crossmediale Produktion“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Crossmedia-Journalismus“ sowie „Mobiler Journalismus“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Crossmedia-Journalismus“ werden zunächst mit Blick auf das Beziehungsgeflecht zwischen Aussagenproduktion, Publikumsinteressen und den medialen Technologien die Theorien zur Analyse crossmedialer Medienkommunikation sowie deren Konsequenzen für die journalistische Arbeit thematisiert. Weiter werden journalistische Kernkompetenzen und Arbeitsroutinen unter crossmedialen Anforderungen sowie mit Fokus auf digitale Medien vermittelt und unter medienethischen Fragestellungen erörtert.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Mobiler Journalismus“ stehen neben der Vermittlung des Verständnisses der digitalen und mobilen Aussagenproduktion die Vermittlungskompetenzen, insbesondere dialogorientiertes Schreiben sowie die Erweiterung journalistischer Darstellungsformen für die unterschiedlichen Mediengattungen im Zentrum. Es werden Schreibstrategien für das Internet, Social-Media-Plattformen sowie für mobile Endgeräte und darüber hinaus das multimediale Produzieren trainiert.</p>
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a - 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Crossmedia-Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Mobiler Journalismus: 2,5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Crossmedia-Journalismus</u> : 2 TWS im 1. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Mobiler Journalismus</u> : 2 TWS im 1. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 2: Journalismus und Publikum	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Medienentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Mediennutzungsforschung. Des Weiteren werden Kenntnisse über den Funktionszusammenhang zwischen Medienproduktion und -rezeption erworben, die der Qualifizierung und Spezialisierung im beruflichen als auch im wissenschaftlichen Umfeld dienen.
Inhalte	Das Modul „Journalismus und Publikum“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Publikumsforschung“ sowie „Publikumsorientierung“.

	<p>In der Lehrveranstaltung „Publikumsforschung“ werden vor allem Methoden der Nutzungs- und Wirkungsforschung, theoretische Ansätze und Modelle zur Beschreibung und Erklärung von Mediennutzung sowie zur Analyse der Beziehungen von Journalismus und Publikum vermittelt. Um ein besseres Publikumsverständnis zu erreichen, werden außerdem empirische Befunde zur Nutzung unterschiedlicher Medien vorgestellt und diskutiert und darüber hinaus die Folgen und Veränderungen der Mediennutzung durch Technologie und Aktivitäten des Publikums durch die Rückkanalfähigkeit thematisiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Publikumsorientierung“ soll zu einem fundierten Verständnis transaktionaler Kommunikationsprozesse führen. Zunächst werden Publikums- und Werbemärkte thematisiert, um darauf aufbauend ein Verständnis für Innovationen, Produktentwicklung, Zielgruppenanalysen sowie Markteinführungsprozesse zu gewinnen. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage, um in Teamprojekten die Entwicklung journalistischer Produkte systematisch zu betreiben und diese auf die Bedürfnisse des Publikums auszurichten. Außerdem werden mit Fokus auf die Onlinemedien ethische Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Interaktion wie auch Partizipation mit Rezipienten sowie die Integration des Publikums in journalistische Produkte untersucht und diskutiert.</p>
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 2 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a – 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Publikumsforschung: 2,5 Leistungspunkte Publikumsorientierung: 2,5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Publikumsforschung</u> : 2 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Publikumsorientierung</u> : 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 3: Qualität in den neuen Medien	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen der professionellen Standards zur Sicherung der journalistischen Qualität in den neuen Medien sowie handlungsrelevanter Reflexionskompetenz über die Berufsrolle des Journalismus, die praxisrelevantes Wissen über Qualität und Verantwortungshandeln im Journalismus fördert.
Inhalte	<p>Das Modul „Qualität in den neuen Medien“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Qualität im Journalismus“ sowie „Berufsethik in den Online-Medien“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Qualität im Journalismus“ werden mit Fokus auf crossmediale Arbeitsbedingungen zunächst die zentralen Qualitätsmerkmale sowie Modelle und Theorien zur Analyse der Qualität im Journalismus vorgestellt und diskutiert. Besonders vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes von publizistischer Qualität und Ökonomie werden Qualitätsstandards ermittelt und überprüft. Die Aufgabenstellung reicht von der Themenfindung über die Recherche, die Informationsselektion und Quellenbewertung bis hin zur sprachlichen Umsetzung und audiovisuellen Aufbereitung des Themas. Dabei wird das medienkritische Denken als Instrument der journalistischen Selbstkontrolle gefördert.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Berufs-Ethik in den Online-Medien“ wird die berufspraktische Perspektive insbesondere im Umgang mit dem Spannungsfeld von publizistischer Qualität und Ökonomie im crossmedialen Zeitalter eingenommen und zunächst Basiswissen zur kommunikationswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema vermittelt. Anhand von Fallbeispielen aus der Berufs-</p>

	praxis werden Handlungsspielräume und ethische Grenzüberschreitungen aufgezeigt, und diskutiert, um das Verantwortungsbewusstsein von Journalisten weiter zu schärfen.
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a - 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Qualität im Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Berufsethik in den Online-Medien: 2,5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Qualität im Journalismus</u> : 2,5 TWS im 3. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Berufsethik in den Online-Medien</u> : 2,5 TWS im 3. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Kompetenzfeld 2: Redaktionelle Kompetenzen

Modul 4: Organisation und Budget-Management	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen zu zentralen Führungs- und Sachfunktionen in Redaktionen einschließlich Kostenmanagement. Ziel ist dabei erstens der Erwerb von Kenntnissen in den einzelnen Teilfunktionen und zweitens ein handlungsbezogenes Verständnis der systematischen Zusammenhänge zwischen den redaktionsinternen und unternehmensinternen Funktionsbereichen.
Inhalte	<p>Das Modul setzt sich zusammen aus den drei Teilveranstaltungen „Redaktion als Organisation“, „Prozessmanagement“ sowie „Kostenmanagement“. Im Zentrum der Kompetenzvermittlung stehen mit Blick auf die crossmedialen Gegebenheiten das redaktionelle Qualitätsmanagement und seine Abhängigkeit von Kosten, Strukturen, Prozessen, aber auch von Innovationen, Informationen und Feedbacks.</p> <p>In der Veranstaltung „Redaktion als Organisation“ werden zunächst Redaktionsmodelle und betriebswirtschaftliche Modelle aus der Organisationslehre erläutert. Dieses Wissen wird angewendet für die Optimierung redaktioneller Abläufe, deren Flexibilisierung und Professionalisierung. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Qualitätssicherung in Redaktionen sowie das redaktionelle Marketing gelegt.</p> <p>Die Veranstaltung „Prozess-Management“ beinhaltet schwerpunktmäßig die prozesslichen Abläufe der crossmedialen Nachrichtenproduktion unter besonderer Berücksichtigung aktueller Workflow-Organisationsmodelle (wie: Newsroom). Etablierte betriebswirtschaftliche Prozessmanagement-Ansätze werden vorgestellt, diskutiert und auf konkrete redaktionelle Praxisfälle angewandt. Darüber hinaus werden Kommunikationsmöglichkeiten in redaktionellen Prozessen wie virtuelle Redaktionskonferenzen thematisiert.</p> <p>Die Veranstaltung „Budget-Management“ beinhaltet Grundlagen des Controllings und der Finanzierung von Medienangeboten unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung. Der Einsatz und das Management von Sach- und besonders Humanressourcen in Redaktionen bilden den Schwerpunkt der Veranstaltung. Außerdem wird die Kommunikation mit der Geschäftsführung und dem Controlling eingeübt.</p>
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte

Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Redaktion als Organisation: 1,5 Leistungspunkte Prozess-Management: 1,5 Leistungspunkte Budget-Management: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Redaktion als Organisation</u> : 1,5 TWS im 1. Trimester; davon 1,5 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Prozess-Management</u> : 1,5 TWS im 1. Trimester, davon 1,5 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Budget-Management</u> : 2 TWS im 1. Trimester, davon 1 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 5: Führungskompetenzen und Change Management	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf die effektive und effiziente Führung von Mitarbeitern in Redaktionen und das Human Resource Management sowie die Umsetzung von Veränderungen in der Organisation in Einklang mit den Mitarbeitern.
Inhalte	Das Modul „Führungskompetenzen und Change Management“ besteht aus den Veranstaltungen „Führungskompetenzen für Redakteure“ und „Change Management in Redaktionen“. In der Veranstaltung „Führungskompetenzen für Redakteure“ werden zunächst einschlägige Führungs- und Arbeitsmethoden vorgestellt und diese in den Zusammenhang mit Basiskategorien journalistischen Handelns gesetzt. Diese Erkenntnisse werden dann an redaktionspraktischen Beispielen systematisch eingeübt. Weitere Schwerpunkte dieser Veranstaltung liegen auf der Führung von kreativen Talenten und dem Human Resource Management, also dem Erkennen und der Realisierung von Potentialen der Mitarbeiter sowie dem Verstehen von Gruppenprozessen und -dynamiken, um diese zielgerichtet nutzen zu können. Die Veranstaltung „Change Management in Redaktionen“ befasst sich mit dem Management organisationaler Veränderungen. Zunächst werden etablierte Konzepte des Wandels und dessen Managements theoretisch dargestellt und deren Relevanz für den Erfolg von Organisationen erläutert. Der praktische Bezug zum Redaktionsmanagement wird hergestellt. Spezielle Beachtung finden die erfolgskritischen Bestandteile des Change Managements, insbesondere die Kommunikation mit den (betroffenen) Mitarbeitern, die Motivation und Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeiter. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sowohl selbstinitiierte Veränderungen als auch exogen erzeugten Wandel bewusst zu erkennen und die Schritte zur erfolgreichen Implementierung zusammen mit den Mitarbeitern zu unternehmen.
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 5 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden.

	Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Führungskompetenzen für Redakteure: 3 Leistungspunkte Change-Management in Redaktionen: 2 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Führungskompetenzen für Redakteure: 3 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung Change-Management in Redaktionen: 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 6: Innovation und Kreativmanagement	
Qualifikationsziele	Erwerb von Kenntnissen zur gezielten Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Redaktionen. Insbesondere sollen die Bedeutung der Kreativität in der Medienproduktion erfasst und die organisatorische Einbindung derselben geschult werden.
Inhalte	In der Veranstaltung „Innovation und Kreativmanagement“ wird aufgezeigt, wie Innovationsprozesse ablaufen und als Teil der Unternehmensstrategie zur Entwicklung neuer oder zur Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse und Strukturen beitragen können. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Generierung von Ideen und damit dem Management von Kreativität gewidmet. Hierbei gilt es, die Fähigkeit zu schulen, kreative Prozesse und geeignete Personen zu identifizieren, um marktfähige Innovationen generieren zu können.
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Kompetenzfeld 3: Fachübergreifende Kompetenzen

Modul 7: Medien-Systeme	
Qualifikationsziele	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über die nationalen und internationalen Mediensysteme unter Berücksichtigung geschichtlicher, politischer und ökonomischer Sichtweisen.
Inhalte	Das Modul „Mediensysteme“ vermittelt die Grundlagen der Entstehung und Struktur des Mediensystems in Europa. Behandelt werden: das grundrechtliche Vorverständnis und die normative Rahmensetzungen; die Herausbildung der Medienkonzerne und der Berufsrollen der Medienakteure; Fragen des Medienwettbewerbs, der Medienregulierung und Pressefreiheit; das duale System, die Eingliederung der ehemaligen DDR-Medien, die Entwicklung der neuen Medien sowie die inter- und transnationalen Einflüsse. Dabei werden komparative Methoden vermittelt, um Mediensysteme klassifizieren zu können.

Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 7 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Medien-Systeme: 4 TWS im 1. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 8: Medien-Ökonomie	
Qualifikationsziele	Erwerb grundlegender Kenntnisse, Konzepte und Theorien der Mikroökonomik in Anwendung auf die Medienwirtschaft, insbesondere zur Förderung des Verständnisses grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge in Medienunternehmen. Ziel ist dabei nicht nur die Schulung des Verständnisses für elementare Unternehmensentscheidungen auf Grundlage der ökonomischen Rationalität, sondern auch deren kritische Einordnung in die Realität.
Inhalte	<p>Das Modul „Medienökonomie“ vermittelt Wissen und Fähigkeiten in den inhaltlichen Schwerpunkten „Wertschöpfung in den Medienmärkten“, „Pricing“, „Bündelung und Produktdifferenzierung“ sowie „Erfolgsfaktoren von Mediengütern“.</p> <p>Im Bereich „Wertschöpfung in den Medienmärkten“ werden die Wertschöpfungsketten einzelner Medienteilmärkte erläutert und deren Veränderungen im Zuge der Digitalisierung illustriert und diskutiert. Insbesondere die neue Rolle der Distributeure sowie der Rezipienten/Kunden kann durch dieses Konzept strukturiert erkennbar gemacht werden.</p> <p>Im Bereich „Pricing“ wird das Preissetzungskalkül von Medienunternehmen thematisiert. Nach einer grundlegenden Einführung des Marktmechanismus zur Bildung von Mengen und Preisen wird das Konzept der zweiseitigen Märkte eingeführt. Dieses veranschaulicht sowohl auf formaler, als auch auf empirischer Ebene die zwischen dem Rezipienten- und Werbemarkt herrschenden Netzeffekte, welche die optimale Preissetzung aus Unternehmenssicht auf beiden Märkten elementar beeinflussen. Auch besitzen die kurzfristige Orientierung an Grenzkosten sowie das Agieren auf zweiseitigen Märkten hohe Erklärungskraft für die sogenannte Gratiskultur.</p> <p>Im Bereich „Bündelung und Produktdifferenzierung“ werden Theorien und Konzepte erläutert, die eine hohe Relevanz für Entscheidungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Gütern und Dienstleistungen im Allgemeinen und Mediengütern im Speziellen aufweisen. Das hierbei treibenden ökonomische Kalkül hat direkten Einfluss auf die redaktionelle Arbeit und das angeeignete Wissen ist relevant für die Entwicklung neuer marktfähiger Produkte.</p> <p>Im Bereich „Erfolgsfaktoren von Mediengütern“ werden aktuelle theoretische und empirische Erkenntnisse bezüglich erfolgskritischer Produkteigenschaften vermittelt und Methoden der Erfolgsfaktorenforschung sowie deren Potentiale und Limitationen erläutert und diskutiert.</p>
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 8 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.

Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 2. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Modul 9: Medien-Recht	
Qualifikationsziele	Erwerb von rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen für das journalistische Handeln sowie handlungsrelevanter Reflexionskompetenz unter Einbezug berufsethischer Handlungsmaximen.
Inhalte	Das Modul „Medien-Recht“ vermittelt Kenntnisse des deutschen und europäisch geltenden Presse-, Rundfunk- und Multimediarechts. Auf der Basis von aktuellen Praxisbeispielen werden Rechtsgrundlagen und Rechtsfälle vorgestellt, erörtert und ihre Folgen erläutert und diskutiert. Thematische Schwerpunkte sind Pressefreiheit und Medienordnungsrecht, journalistische Sonderrechte (z. B. Auskunftsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte), die Informationsrechte, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung und die Folgen von journalistischen Rechtskollisionen (z.B. Persönlichkeitsrecht) sowie der Schutz eigener und der Beachtung fremder Urheberrechte. Das Modul verdeutlicht die medienethischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Handlungsrelevanz für die tägliche redaktionelle Praxis.
Lehrform	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 9 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten

In Modul 10 haben die Studierenden die Möglichkeit, aus den drei Kompetenzfeldern „Journalistische Kompetenzen“, Redaktionelle Kompetenzen“ sowie aus dem Bereich der „fachübergreifenden Kompetenzen“ **drei Schwerpunkte** zu wählen. Diese Schwerpunkte sind einerseits kompetenzerweiternd angelegt, in denen die Studierenden ihre persönlichen Fähigkeiten stärken und erweitern können. Sie ermöglichen den Studierenden außerdem, das vermittelte Wissen anwendungsorientiert in eigene Projekte umzusetzen.

Modul 10: Individuelle Kompetenzerweiterung	
Qualifikationsziele	Erwerb von Spezialwissen zur Erweiterung und Spezialisierung der eigenen Fähigkeiten im beruflichen und wissenschaftlichen Bereich.
Inhalte	<i>Kompetenzfeld „Journalistische Kompetenzen“</i> Schwerpunkt 10a: Recherche mit und in den neuen Medien <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Recherche in den neuen Medien“ vermittelt handwerklich bewährte Verfahren und Methoden im Bereich der Informationsbeschaffung, -überprüfung und Quellenbewertung wie

	<p>auch Strategien der Themengenerierung unter Einschluss der Verfahren des „computer assisted research and reporting“ (Datenjournalismus).</p> <p>Schwerpunkt 10b: Multimediales Arbeiten <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Multimediales Arbeiten“ vermittelt neben photospezifischen vor allem videospezifische Techniken. Inhaltlich konzentriert sich der Schwerpunkt auf Bildgattungen, Darstellungsroutinen, audiovisuelle und auditive Kontexte und Visualisierungsstrategien in Bezug auf Themen- und Medieneignung.</p> <p>Schwerpunkt 10c: Nutzwertjournalismus <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Nutzwertjournalismus“ vermittelt zunächst die Grundlagen und Funktionen von Nutzwertjournalismus und trainiert die nutzwertige Themenfindung und -umsetzung auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sowie von praktischen Projekten, die ergebnisorientiert ausgewählt und erarbeitet werden.</p> <p><i>Kompetenzfeld „Redaktionelle Kompetenzen“</i></p> <p>Schwerpunkt 10d: Selbst- und Zeitmanagement <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Selbst- und Zeitmanagement“ zielt darauf ab, ein persönliches Selbst- und Zeitmanagement unter Berücksichtigung von speziellen Strategien sowie Motivations-, Arbeits- und Planungstechniken zu entwickeln, um den Umgang mit Prozessen, Strukturen und Mitarbeitern in der Redaktion zu optimieren.</p> <p>Schwerpunkt 10e: Konflikt-Management <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Konflikt-Management“ trainiert grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Krisen und Konflikten in der Redaktion. Dabei wird vor allem das eigene Kommunikationsverhalten reflektiert und entsprechend trainiert. Kenntnisse über die Entstehung von Konflikten, Methoden zur Analyse von Konflikten sowie Konfliktlösungsstrategien stehen im Fokus der Vermittlung.</p> <p>Schwerpunkt 10f: Diversity Management <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Diversity Management“ vermittelt und trainiert Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die effektive und effiziente Führung von Mitarbeitern in Redaktionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Vielfalt sowie die Umsetzung von Veränderungen in der Organisation in Einklang mit allen Mitarbeitern.</p> <p><i>Kompetenzfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“</i></p> <p>Schwerpunkt 10g: Empirische Medienforschung <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Empirische Medienforschung“ gibt einen Überblick über die gängigen Methoden der empirischen Medien- und Mediaforschung, insbesondere Befragung, Inhaltsanalyse, Labortechniken und Beobachtung. Auf der Basis von praktischen Übungen werden Erhebungsinstrumente für praxisrelevante Fragestellungen entwickelt und experimentell verwendet..</p> <p>Schwerpunkt 10h: Innovative Webtechnologien <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Innovative Webtechnologien“ vermittelt Basiswissen zur Erstellung von Weblogs und Webseiten mithilfe von gängigen Content-Management-Systemen, z. B. Typo 3 und gibt außerdem praktische Hilfestellungen zur Erstellung und Einbindung von Grafiken, Audio- und Video-dateien sowie für das richtige Vernetzen und Verlinken von Medienangeboten im Internet.</p> <p>Schwerpunkt 10i: Medien- und Unternehmensethik <u>Inhalte:</u> Im Schwerpunkt „Medien- und Unternehmensethik“ wird zunächst das Spezifische der Medienethik als Handlungskonzept für öffentliche Kommunikationsräume erklärt und die damit verbundenen Konfliktfelder erörtert. Anschließend wird die Rolle von Medienunternehmen als Teil der Wirtschaftsethik sowie die besondere Stellung von Medienunternehmen auf individueller und systemischer Ebene reflektiert. Dabei findet auch eine Abgrenzung zu den Konzepten der Corporate Social Responsibility, Corporate Citizenship und Nachhaltigkeit statt. Darüber hinaus wird die Rolle des Stakeholder-Managements als Möglichkeit der Integration von Profit und Moral erläutert und die Besonderheiten der Medienunternehmung wie auch der journalistischen Medienakteure herausgestellt.</p>
Lehrform	<p>Entsprechend des ausgewählten Schwerpunktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung • Seminar • Übungen/Praktika • Projekte
Voraussetzungen für Teilnahme	<p>Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Schwerpunkte 10a – c, an den Modulen 4 bis 6 für die Schwerpunkte 10d - f und an den Modulen 7 bis 9 für die Schwerpunkte 10g – i, sofern nicht anderweitig erbrachte Studienleistungen vorliegen, die als Äquivalent angerechnet werden können.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Der erfolgreiche Abschluss von Modul 10 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.</p>

Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des vierten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Schwerpunkte: 10a: Recherche in den neuen Medien: 5 Leistungspunkte 10b: Multimediales Arbeiten: 5 Leistungspunkte 10c: Nutzwertjournalismus: 5 Leistungspunkte 10d: Selbst- und Zeitmanagement: 5 Leistungspunkte 10e: Konflikt-Management: 5 Leistungspunkte 10f: Diversity-Management: 5 Leistungspunkte 10g: Empirische Medienforschung: 5 Leistungspunkte 10h: Innovative Webtechnologien: 5 Leistungspunkte 10i: Medien- und Unternehmensethik: 5 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr ab einer Studierendenzahl von mindestens drei Studierenden pro Schwerpunkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung aller Schwerpunkte.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 10a: <u>Recherche in den neuen Medien</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10b: <u>Multimediales Arbeiten</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10c: <u>Nutzwertjournalismus</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10d: <u>Selbst- und Zeitmanagement</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10e: <u>Konflikt-Management</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10f: <u>Diversity-Management</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10g: <u>Empirische Medienforschung</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10h: <u>Innovative Webtechnologien</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10i: <u>Medien- und Unternehmensethik</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten

Modul 11: Projektarbeit	
Qualifikationsziele	Ziel des Projektmoduls ist das Trainieren von Fähigkeiten und das Anwenden von Fertigkeiten, die im bisherigen Studienverlauf erworben wurden und nun am praktischen Beispiel verbunden und eingesetzt werden sollen.
Inhalte	Das Modul ist als Projektmodul mit Wahlmöglichkeiten angelegt. In Kooperation mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern aus Medienpraxis und Wissenschaft sollen die Studierenden auf der Basis des theoretisch erworbenen Wissens der Module 1 bis 10 in einer kreativen Projektwerkstatt entweder in kleinen Projektteams oder in Einzelarbeit systematisch ein innovatives journalistisches Produkt oder Konzept entwickeln und praktisch umsetzen. Thematisch können die Studierenden auswählen aus den Bereichen: a. Audience Understanding b. Crossmedia Produktion c. Redaktions-Management d. Komparative Medienmarktanalyse
Lehrform	Entsprechend des ausgewählten Projektbereiches wird es eine medienadäquate Teamarbeit oder Einzelarbeit unter realen berufspraktischen Bedingungen geben. Diese erstreckt sich von der Konzeption und Recherche bis hin zur Entwicklung und Präsentation eines Projektes oder Medienproduktes.
Voraussetzungen für Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 11 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.

Prüfungsform	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des fünften Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand Teilleistungen	Projektbereich: a. Audience Understanding: 12 Leistungspunkte b. Crossmedia Produktion: 12 Leistungspunkte c. Redaktions-Management: 12 Leistungspunkte d. Komparative Medienmarktanalyse: 12 Leistungspunkte
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Das gesamte Modul jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Projektbereich a. <u>Audience Understanding</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung b. <u>Crossmedia Produktion</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung c. <u>Redaktions-Management</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung d. <u>Komparative Medienmarktanalyse</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

Abschlussarbeit

Modul 12: Wissenschaftliches Arbeiten	
Qualifikationsziele	Einübung bzw. Repetition wissenschaftlichen Arbeitens und Erwerb bzw. Vertiefung von Kompetenzen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
Inhalte	Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer geben den Studierenden Hilfestellung in Form kontinuierlicher Beratung (Coaching) zwecks Präzisierung der Fragestellung, Gliederung und Gestaltung, Methoden, theoretischer Verortung sowie zur Sicherstellung wissenschaftlich korrekten Arbeitens.
Lehrform	Betreuung der Abschlussarbeiten
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 11.
Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 12 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
Prüfungsform	Vorstellung des Master-Thesis-Konzepts
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das Modul 12 erstreckt sich über ein Trimester.

Modul 13: Master-Thesis	
Qualifikationsziele	Die Anfertigung der Master-Thesis dient dem Erwerb und Nachweis der Qualifikation, eine Problemstellung aus einem Fachgebiet des Studiums selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten.
Inhalte	Auf der Basis eines Exposé stellen die Studierenden ihren Betreuerinnen und Betreuern ihr Thema vor und verfassen die Masterthesis.
Lehrform	Betreuung der Abschlussarbeiten
Voraussetzungen für Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 11.

Verwendbarkeit des Moduls	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 13 ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
Prüfungsform	Erstellung der Master-Thesis
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	15 Leistungspunkte
Häufigkeit des Angebots	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
Dauer	Das Modul 13 erstreckt sich über ein Trimester.

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb

- a) Finanzbehörde, SBH | Schulbau Hamburg,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Einkauf/Vergabe U 40, zu Händen von Janne König,
Telefon: 040/4 28 23 - 63 04, Telefax: 040/4 27 31 - 01 43,
E-Mail: VergabestelleSBH@sbh.fb.hamburg.de
- b) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Es wird ein zeitlich befristeter Rahmenvertrag ausgeschrieben, aufgrund dessen die vorgesehenen bis zu 25 Vertragsunternehmen (siehe unten) verpflichtet sind, ihre Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Die Ausschreibung wird als Preisumfrage mit Leistungspositionen ohne Mengenangabe (Menge 1) durchgeführt.
- Es handelt sich um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst findet der öffentliche Teilnahmewettbewerb statt. Die Bewerbungsunterlagen für den Teilnahmewettbewerb sind bei der unter Buchstabe a) angegebenen Stelle abzufordern.
- In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die nach Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A nicht ausgeschlossen werden.
- Für die Rahmenvertragspreise werden aus den Angeboten der Bieter, die aufgrund des Teilnahmewettbewerbes zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind, bereinigte Mittelpreise errechnet. Das entsprechende Preisverzeichnis wird den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieterinnen und Bieterinnen mit der Aufforderung übersandt, zu erklären, ob sie zur Ausführung der Leistungen zu den festgesetzten Preisen bereit sind.
- Die Unternehmen, die diese Erklärung abgegeben haben, werden in die Liste der Vertragsunternehmen aufgenommen. Für die Liste sind insgesamt bis zu 25 Unternehmen vorgesehen. Ein Anspruch auf eine Berücksichtigung bei der Auftragsvergabe oder ein bestimmtes Auftragsvolumen kann daraus nicht abgeleitet werden.
- e) Allgemeinbildende und Berufliche Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- f) Vergabenummer: **SBH ÖT 008/2013**

Der Rahmenvertrag SBH Hochbau „HEIZANLAGEN UND ZENTRALE WASSERWÄRMUNGSANLAGEN“

beinhaltet die Reparatur für Heizungsanlagen aller Art einschließlich Zuschläge und Rabattsätze.

Er dient als Auftragsgrundlage für die Vergabe von Bauleistungen für Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie Reparaturleistungen, Havariebeseitigungen und sonstiger Unterhaltungsarbeiten von geringem Umfang.

Nach dem Rahmenvertrag können Aufträge von maximal 5000,- Euro brutto pro Einzelauftrag erteilt werden. Das Auftragsvolumen wird insgesamt für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 25 Firmen) auf 1.990.000,- Euro/Jahr netto geschätzt.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn 1. September 2013, Ende 31. August 2014 mit der Option auf Verlängerung.
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Entfällt
- m) Einsendetermin für Teilnahmeanträge endet am 10. Juni 2013 um 12.00 Uhr.
- Anträge sind zu richten an: Anschrift siehe Buchstabe o)
- n) Kalkulationsunterlagen erhalten nur Firmen, die den Anforderungen des ÖT entsprechen. Die Unterlagen werden voraussichtlich Mitte Juni 2013 an die qualifizierten Firmen verschickt. Mit der Versendung dieser Unterlagen wird der Submissionstermin mitgeteilt. Dieser wird voraussichtlich Mitte Juli 2013 stattfinden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg, Einkauf/Vergabe U 40,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am: –
Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist nicht öffentlich.
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Entfällt
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers, einzurei-

chen. Beabsichtigt der Bewerber, wesentliche Teile der Leistung von Nachunternehmen bzw. anderen Unternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Teilnahmeantrag die durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zudem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt Nachweise und Angaben hierzu vorlegen.

Mit dem Antrag auf Teilnahme sind vorzulegen:

- a) Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen, durch Vorlage einer Bestätigung des Umsatzes durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder einen entsprechend testierten Jahresabschluss oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen.
- b) Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, durch mindestens 3 Referenzen mit schriftlicher Bestätigung des Auftraggebers, dass die Leistungen auftragsgemäß erbracht wurden.
- c) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- d) Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes, durch Vorlage einer Gewerbeanmeldung und eines Handelsregisterauszuges, der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer.
- e) Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Der rechtskräftige Insolvenzplan ist vorzulegen.
- f) Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.
- g) Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen, durch Abgabe folgender Erklärungen: „Ich/wir erklären, dass ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500,- Euro belegt worden bin/sind. Ferner erkläre ich/wir, dass keine wirksame Gewerbeuntersagung vorliegt, und dass kein rechtskräftiges Urteil in den letzten 2 Jahren gegen Mitarbeiter in Leitungsfunktionen z.B. wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB), Bestechung im geschäftlichem Verkehr (§ 299 StGB), Baugeschäft (§ 319 StGB), unerlaubter Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 326 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Bestechung (§ 334 StGB) vorliegen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen geahndet wurden.“
- h) Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde, durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung und einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- i) Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist, durch Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen, die nicht älter als 12 Monate sein darf.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. August 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,
SBH | Schulbau Hamburg,
Frau Gertrud Theobald (Geschäftsführung),
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 01 37

Hamburg, den 22. Mai 2013

Die Finanzbehörde

473

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A

Ausschreibungsnummer: C2016-13 XFEL

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB Teil A § 3 Absatz 1.

c) Elektronische Auftragsvergabe:

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.

d) Art des Auftrags:

Einheitspreisvertrag

e) Ort der Ausführung:

DESY Betriebsgelände Hamburg bzw.
XFEL in Schenefeld SH.

f) Art und Umfang der Leistung:

Lieferung, Montage und Inbetriebnahme der Brandmelde-technik für die Gebäudeteile XS1/XHE1 (Schachtbauwerk und Schachthalle im Osdorfer Born), XS3/XHE3 (Schachtbauwerk und Schachthalle auf dem Betriebsge-

- lände Schenefeld), XSDU2 (unterirdische Halle zwischen den Tunneln XTD 4 und 10) sowie die vier Tunnel XTD2, XTD4, XTD9 und XTD10. Der Umfang beinhaltet eine Brandmeldezentrale, Ergänzung einer bestehenden Brandmeldezentrale und eine flächendeckende Überwachung und Alarmierung entsprechend VDE 0833 und DIN 14675. Neben der Überwachung und der Alarmierung sind unterschiedliche Steueraufgaben über Buskoppler umzusetzen. In den Tunneln kommen Klein-Löschanlagen zum Einsatz. Die Klein-Löschanlagen müssen mit der Brandmeldetechnik gekoppelt werden.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** entfällt
- h) **Losweise Vergabe:** entfällt
- i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**
Mit der Ausführung der Leistung ist in der Kalenderwoche 43/2013 zu beginnen. Die Vollendung hat spätestens am letzten Werktag der 39. Kalenderwoche 2014 zu erfolgen.
- j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote**
sind nicht zugelassen.
- k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2016-13 XFEL:
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** entfällt
- m) **Bei Teilnahmeantrag:**
Anträge auf Teilnahme können bis zum 14. Juni 2013, 10.00 Uhr, an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 17. Juni 2013 versendet.
- n) **Frist für den Eingang der Angebote:**
Bis Dienstag, den 25. Juni 2013 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
- o) **Anschrift:**
Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung
C2016-13 XFEL
Angebotstermin: 25. Juni 2013, Uhrzeit 10.00 Uhr
per Briefpost/Boten zu richten an:
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.
- p) **Sprache:**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) **Eröffnung:**
Dienstag, den 25. Juni 2013 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
- Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein.
- r) **Geforderte Sicherheiten:**
Sofern die Auftragssumme mindestens 250.000,- Euro netto beträgt, ist eine Sicherheit über die Vertragserfüllung von 5 % der Auftragssumme brutto bzw. für die Zeit der Verjährungsfrist von Mängelansprüchen von 3 % der Schlussrechnungssumme brutto zu leisten. Die Sicherheiten können gegen Bürgschaften abgelöst werden.
- s) **Zahlungsbedingungen:**
sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**
Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**
Der Nachweis der Eignung sollte durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) des VHB – Bund – Ausgabe 2008 – August 2012 abzugeben und nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb von 6 Kalendertagen sämtliche Bestätigungen/Nachweise der Eigenerklärungen zur Abwendung eines Ausschlusses vorzulegen.
Ferner müssen folgende Eignungskriterien nachgewiesen werden:
- Bescheinigung über anerkannte Fachfirma nach der DIN 14675.
 - Bescheinigung über einen Notdienst welcher innerhalb von zwei Stunden für notwendige Reparaturen an der Gefahrenmeldeanlage zur Verfügung steht.
 - Nachweis über Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001/2008.
 - Schulungsnachweis für die Mitarbeiter über Herstellerschulungen der Firma Honeywell/ESSER.
 - Vollständig ausgefüllter Unternehmensfragebogen und Organigramm der Errichterfirma.
- ORTSBESICHTIGUNG: Dem Bieter wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe nach vorheriger Terminabsprache mit der DESY-Fachabteilung – SAVE 2 – (Herr Witzig, Tel.:040/89 98 - 48 26 bzw. 9 48 26) über die Lage und Beschaffenheit der Baustelle, deren Zugangsmöglichkeiten und alle sonstigen entscheidenden Randbedingungen zu informieren.
- v) **Zuschlagsfrist:** 26. Juli 2013
- w) **Gewichtungskriterien:** 90 % Preis der angebotenen Leistung, 10 % Preis der Wartung.
- x) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**
Kaufmännischer Direktor des Deutschen Elektronen-Synchrotrons DESY.

Hamburg, den 22. Mai 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 474

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)****DESY Ausschreibungsnummer: C2027-13****a) Auftraggeber:**

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit der Kennzeichnung:

„**Öffentliche Ausschreibung DESY C2027-13**
Angebotstermin 20. Juni 2013“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY

Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Im Wege einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL/A muss eine Rahmenvereinbarung über die Wartung und Instandsetzung von Atemschutzgeräten und Chemikalienschutzanzügen ausgeschrieben werden.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: Atemschutz
Los 2: Regenerationsgeräte BG4
Los 3: Reinigung Feuerwehreinsatz Schutzkleidung
Die Vergabe erfolgt losweise.

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
entfällt**g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

2013 bis 2016.

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **13. Juni 2013** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **20. Juni 2013**

Ablauf der Bindefrist: **26. Juli 2013**

j) **Geforderte Sicherheiten:** entfällt

k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) **Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:**

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Beschreibung) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung von Kontaktdaten des Auftraggebers.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise 1 bis 7 die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) **Vervielfältigungskosten:** entfällt

n) **Zuschlagskriterien:**

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 23. Mai 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 475